



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 09. Oktober2025
Rubrik: Wertpapiere
Art der Bekanntmachung: Gläubigerabstimmungen
Veröffentlichungspflichtiger: pferdewetten.de AG, Düsseldorf
Fondsname:
ISIN: DE000A383Q70
Auftragsnummer: 251012003081
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



pferdewetten.de AG

Düsseldorf

EINLADUNG ZUR ZWEITEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

betreffend die

UNTERNEHMENWANDELSANLEIHE 2024/2029

der

pferdewetten.de AG,

Düsseldorf

eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 66533
Geschäftsanschrift Kaistraße 4, 40221 Düsseldorf,
(„Emittentin“ oder „Gesellschaft“)
fällig am 22. Oktober 2029
ISIN: DE000A383Q70 - WKN: A383Q7

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,00, eingeteilt in bis zu 5.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen
im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (jeweils „**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“).

Die pferdewetten.de AG lädt hiermit die Inhaber der zu der vorgenannten Unternehmenswandelanleihe 2024/2029
(„**Anleihe 2024**“) gehörigen Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) zu einer zweiten Gläubigerversammlung



am Dienstag, den 28. Oktober 2025 um 11:00 Uhr
im Novotel Düsseldorf City West (Seestern),
Niederkasseler Lohweg 179, 40547 Düsseldorf, ein.
Der Einlass findet ab 10:30 Uhr statt.

Über die nachfolgenden Beschlussvorschläge für die zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am Dienstag, den 16. September 2025 um 0:00 Uhr und endend am Donnerstag, den 18. September 2025 um 24:00 Uhr gegenüber dem Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin als Abstimmungsleiter, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung kann gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG gilt. Vor diesem Hintergrund wird zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung der Anleihegläubiger über die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung diese zweite Gläubigerversammlung einberufen. Der nachfolgende Abschnitt „Vorbemerkungen“ (Abschnitt A), die Tagesordnung für die zweite Gläubigerversammlung und die Beschlussvorschläge der Emittentin (Abschnitt B) entsprechen der am 1. September 2025 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung, mit Ausnahme notwendiger Modifikationen und Aktualisierungen.

Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom Dienstag, den 16. September 2025 bis zum Donnerstag, den 18. September 2025 teilgenommen haben, müssen - um ihre Stimmrechte aus den Schuldverschreibungen in der Gläubigerversammlung ausüben zu können - sich zu dieser anmelden, ggf. einen (neuen) besonderen Nachweis mit einem (neuen) Sperrvermerk einreichen sowie danach an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser vertreten lassen und nochmals abstimmen. Formulare und Anleitungen hierzu sind unter auf der Internetseite der pferdewetten.de AG in der Rubrik „Wandelanleihe 2024/29“ (<https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/>) erhältlich.

Wichtiger Hinweis

Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Unternehmenswandelanleihe 2024/2029, ISIN DE000A383Q70 („**Anleihe 2024**“) der pferdewetten.de AG („**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“) sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Einladung zur Gläubigerversammlung stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung (s. Abschnitt A.) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Anleihe 2024 („**Anleihegläubiger**“) die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Gläubigerversammlung und die konkreten Beschlussvorschläge

Important Notice

Holders of convertible bonds of the 2024/2029 corporate convertible bond issued by pferdewetten.de AG (“**Issuer**” or “**Company**”), ISIN DE000A383Q70 (“**Bond 2024**”), should take note of the instructions set out below.

The publication of this invitation to a noteholder meeting does not constitute an offer. In particular, the publication constitutes neither a public offer to sell nor an offer or a request to acquire, purchase or subscribe for bonds or other securities.

The following preliminary remarks (see para. A.) have been drawn up voluntarily by the Issuer to outline the background of the resolutions to be passed at the noteholder meeting and the concrete proposals for decision for the holders of the Bond 2024 (“**Bondholders**”). The relevant explanations are by no means to be unders-



zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Einladung zur Gläubigerversammlung ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Gläubigerversammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Einladung zur Gläubigerversammlung, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Einladung zur Gläubigerversammlung ist auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/>) und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Einladung zur Gläubigerversammlung unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Einladung zur Gläubigerversammlung eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Informationsunterlage oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Einladung zur Gläubigerversammlung.

Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu. Weder die Emittentin noch deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere solche, die in den nachfolgenden Vorbe-

tood as a complete basis for the Bondholders' voting behavior. The Issuer shall not warrant that the preliminary remarks to this invitation to a noteholder meeting contain all the information necessary or appropriate for passing on the resolutions.

This invitation to a noteholder meeting does not replace an independent review and assessment of the resolutions as well as a further review of the Issuer's situation regarding legal, economic, financial and other matters by each individual Bondholder. Each Bondholder should not vote on the resolutions of the noteholder meeting solely on the basis of this invitation to a noteholder meeting but upon consulting its own attorneys, tax and financial advisors and considering all the information available on the Issuer.

This invitation to a noteholder meeting has been published on the Company's website (<https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/>) and in the German Federal Gazette. In the Issuer's opinion, the information contained herein is up-to-date where not stated otherwise. This information may become inaccurate after the publishing date of the invitation to a noteholder meeting. Regarding this invitation to a noteholder meeting, neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors undertake to update this information or to inform on circumstances after the date of this invitation to a noteholder meeting.

Neither the Issuer nor their respective legal representatives, employees or advisors and agents or its respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to a noteholder meeting warrant the accuracy and completeness of the information contained in the preliminary remarks. Neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or its respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to a noteholder meeting, assume any liability in connection with the prelimi-



merkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannt sind, übernehmen im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Einladung zur Gläubigerversammlung entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Einladung zur Gläubigerversammlung getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Einladung zur Gläubigerversammlung enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Die Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Einladung zur Gläubigerversammlung enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Anleihegläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

A. VORBEMERKUNGEN

Allgemeiner Hintergrund

Die Emittentin hat im August/September 2024 beschlossen, die Anleihe 2024 im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,00, eingeteilt in bis zu 5.000 auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00, zu begeben. Der Zinssatz beträgt 7,5 % pro Jahr. Die Anleihe 2024 hat eine Laufzeit von fünf Jahren und wird am 22. Oktober 2029 zur Rückzahlung fällig.

nary remarks to this invitation to a noteholder meeting. In particular, they are not liable for any damage arising directly or indirectly from the use of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to a noteholder meeting, especially not for damage caused by investment decisions made on the basis of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to a noteholder meeting, or caused by any inaccuracy or incompleteness of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to a noteholder meeting.

The preliminary remarks (para. A.) to the invitation to a noteholder meeting contain certain forward looking statements. Forward looking statements include all statements which are not related to historic facts or events. This applies especially to information on the Issuer's intentions, convictions or current expectations regarding its future financial earning capacity, plans, liquidity, prospects, growth, strategy and profitability as well as economic parameters the Issuer may be exposed to. The forward looking statements are based on current assessments and assumptions to the best of the Issuer's knowledge. However, such forward looking statements are subject to risks and uncertainties, as they refer to events and are based on assumptions which might not occur in future.

The above applies equally and particularly, if amendments to the resolution proposals are made until the end of the so-called second Bondholders' meeting, which might possibly be required.

Zuvor, im Jahr 2023, hat die Emittentin noch eine weitere Wandelanleihe 2023/2028 (ISIN DE000A30V8X3) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5 Mio. mit einem jährlichen Zinssatz von 7,5 % („**Anleihe 2023**“ und gemeinsam mit der Anleihe 2024 die „**Wandelanleihen**“) ausgegeben. Die Anleihe 2023 hat eine Laufzeit von fünf Jahren und wird am 1. März 2028 zur Rückzahlung fällig. Aufgrund großer Nachfrage hat die Gesellschaft im Einklang mit den Anleihebedingungen im März 2023 die Aufstockung der Anleihe 2023 um bis zu EUR 3 Mio. auf bis zu EUR 8 Mio. beschlossen.

Am 25. Juni 2025 haben Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin ein umfassendes Konzept für die Finanzierung der pferdewetten.de AG beschlossen, das aus drei Teilen besteht:

Wie schon im Januar 2025 angekündigt, haben Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin neben der im 31. März in das Handelsregister der Emittentin eingetragenen Barkapitalerhöhung mit einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 2,8 Mio. im Juni 2025 eine weitere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital der Gesellschaft beschlossen. Das Emissionsvolumen beträgt bis zu EUR 7,39 Mio. Es werden bis zu 2.687.100 neue Aktien zum Bezugspreis von EUR 2,75 je Aktie ausgegeben.

Zudem beabsichtigt die Emittentin, die Laufzeiten der Wandelanleihen zu verlängern, die Wandlungspreise auf EUR 3,50 herabzusetzen und ein Kündigungsrecht der Emittentin abhängig vom Kurs der Aktien der pferdewetten.de AG aufzunehmen. Des Weiteren soll der Zinssatz für die jeweils laufende Zinsperiode und die nächsten rund 24 Monate auf 2,5 % geändert werden. Der Zinssatz soll ab dem Zinszahlungstermin in 2027 auf 3,75 % und ab dem Zinszahlungstermin in 2028 bis zum Laufzeitende auf 5,0 % geändert werden. Hierzu lädt die Emittentin die Anleihegläubiger der Wandelanleihen zu einer zweiten Gläubigerversammlung ein, mit der über die entsprechenden Änderungen der Anleihebedingungen Beschluss gefasst werden soll. Parallel soll die Zustimmung der Hauptversammlung zu diesen Änderungen eingeholt werden.

Darüber hinaus plant die Emittentin, eine neue Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5 Mio. zu begeben, deren Bedingungen im Wesentlichen gleich sind mit den geänderten (vgl. vorstehend) Bedingungen der Anleihe 2023 und der Anleihe 2024. Die Ausgabe der neuen Schuldverschreibungen soll gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft aus bestehenden Finanzverbindlichkeiten erfolgen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Anleihen 2023, 2024 und 2025 sollen zu einer Anleihe zusammengefasst werden.

Die Nettoerlöse aus der laufenden Kapitalerhöhung werden hauptsächlich für die Finanzierung der kurzfristig anfallenden Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs sowie die Reduzierung der Verbindlichkeiten und damit die Verbesserung der Kapitalstruktur der Gesellschaft verwendet. Ebenso dienen die Änderungen der bestehenden Wandelanleihen und die Begebung einer der neuen Wandelanleihe 2025 der Verbesserung der Kapitalstruktur der Gesellschaft. Hierdurch reagiert die Gesellschaft auf den verstärkten Liquiditätsbedarf im Konzern aufgrund der Verzögerungen bei der Testierung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2023, durch welche erhöhte Zins- und Tilgungszahlungen und vermehrte Prüfungs- und Beratungskosten angefallen sind. Auch die operativen Entwicklungsmöglichkeiten der Gesellschaft wurden dadurch gehemmt. Mit den Mittelzuflüssen aus den beiden diesjährigen Kapitalerhöhungen, also der bereits erfolgten sowie der nun anstehenden, wird auf Basis der heutigen Planung, die auch dem von der Gesellschaft in Auftrag gegebenen S6-Gutachten zugrunde liegt, der Liquiditätsbedarf des pferdewetten.de-Konzerns für das operative Geschäft im Gutachtenzeitraum (3 Jahre) gedeckt.

Beschlussgegenstand

Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen schlägt die Emittentin den Anleihegläubigern der Anleihe 2024 unter dem einzigen Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss vor:

Herabsetzung des Zinssatzes, Absenkung des Wandlungspreises, Verlängerung der Laufzeit und entsprechende Änderung von § 2.1, § 3.1 und § 6.1 der Anleihebedingungen sowie Aufnahme eines vorzeitigen Kündigungsrechts der Gesellschaft, Aufnahme einer Frist für die Lieferung der Aktien aus einem bedingten Kapital, Zahlung eines Barausgleichsbetrags und entsprechende Einfügung von § 3.3, § 3.4 und § 8.4 in die Anleihebedingungen wobei der bisherige § 3.4 inhaltsgleich in § 3.5 umgegliedert wird

Alle sich durch die nachfolgenden Beschlussvorschläge ergebenden Änderungen in den Anleihebedingungen zur bisherigen Fassung der Anleihebedingungen sind aus der Vergleichsfassung ersichtlich, die unter



<https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/>

zur Verfügung steht.

Wesentliche Anleihegläubiger haben in Vorgesprächen erklärt, das vorgeschlagene Konzept zu unterstützen.

B. Gegenstand der Abstimmung und Beschlussvorschlag der Emittentin

TOP: Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen der Anleihe 2024 betreffend die Herabsetzung des Zinssatzes, Verlängerung der Laufzeit, die Aufnahme eines vorzeitigen Kündigungsrechts der Gesellschaft, einer Absenkung des Wandlungspreises sowie die Aufnahme einer Frist für die Lieferung der Aktien aus einem bedingten Kapital und Zahlung eines Barausgleichsbetrags

Die pferdewetten.de AG, vertreten durch den Vorstand, schlägt den Anleihegläubigern vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) § 2.1 (Zinssatz und Zinszahlungstage) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„2.1 **Zinssatz und Zinszahlungstage** . Die Schuldverschreibungen werden ab dem 22. Oktober 2024 (einschließlich) („ **Ausgabetag**“) mit jährlich 2,50 % auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Der Zinssatz beträgt ab dem Zinszahlungstag (wie nachfolgend definiert) in 2027 bis zum Zinszahlungstag 2028 jährlich 3,75 % und ab dem Zinszahlungstag 2028 bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 3.1 definiert) jährlich 5,0 %. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 22. Oktober eines jeden Jahres (jeweils „ **Zinszahlungstag**“), zahlbar. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden, oder, falls das Wandlungsrecht (wie in § 6.1 definiert) ausgeübt wurde, mit Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem Ausübungstag (wie in § 7.4 definiert) unmittelbar vorausgeht; falls dem Ausübungstag kein Zinszahlungstag vorausgehen, werden die Schuldverschreibungen nicht verzinst.

Interest Rate and Interest Payment Dates . The Notes will bear interest at the rate of 2.50% per annum on their Outstanding Principal Amount from 22 October 2024 (including) (“ **Issue Date**”). The interest rate is 3.75% per annum from the Interest Payment Date (as defined below) in 2027 until the Interest Payment Date 2028 and 5.0% per annum from the Interest Payment Date in 2028 until the Final Maturity Date (as defined in § 3.1). Interest is payable annually in arrears on 22 October of each year (each “ **Interest Payment Date**”). Interest shall cease to accrue as of the beginning of the day on which the Notes become due for redemption or, in case the Conversion Right (as defined in § 6.1) has been exercised, with the expiration of the day which immediately precedes the last Interest Payment Date prior to the Conversion Date (as defined in § 7.4); if there was no Interest Payment Date prior to the Conversion Date, the Notes will not bear at any interest.”

b) § 3.1 (Endfälligkeit) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„3.1 **Endfälligkeit**. Die Schuldverschreibungen werden am 22. Oktober 2030 („Endfälligkeitstag“) zu ihrem Nennbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener

Final Maturity. The Notes shall be redeemed at the Nominal Amount on 22 October 2030 (“Final Maturity Date”) together with interests accrued referring to the Nominal Amount until (but excluding) the Fi-



Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft worden sind.

nal Maturity Date, unless they have previously been redeemed, converted or repurchased.”

- c) § 3 (Endfälligkeit; Vorzeitige Rückzahlung) der Anleihebedingungen wird um einen neuen § 3.3 (Vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin) und einen neuen § 3.4 (Bekanntmachung) wie folgt ergänzt, wobei der bisherige § 3.4 inhaltsgleich in § 3.5 umgegliedert wird:

„3.3 **Vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, im Einklang mit § 3.4 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 40 Bankarbeitstagen (wie in § 4.4 definiert) zu dem Vorzeitigen Rückzahlungstag, der spätestens auf den 21. Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag fallen darf, zu kündigen, wenn der XETRA Kurs der Aktien der Emittentin (wie in § 10.1 (c) definiert) an mindestens 20 Handelstagen innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 30 aufeinander folgenden Handelstagen mindestens 130 % des an diesen Handelstagen jeweils geltenden Wandlungspreises (wie in § 6.1 definiert) beträgt. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstag zu dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.

Dabei ist für die Zwecke dieses § 3.3:

Vorzeitiger Rückzahlungstag ist derjenige Tag, mit Wirkung zu dem die Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 3.3 gekündigt wurden.

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag bedeutet 100 % des Nennbetrags zzgl. aufgelaufener Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (abschließend).

3.4 **Bekanntmachung.** Die Kündigung der Schuldverschreibungen nach § 3.3 durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern spätestens an dem fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Tag des betreffenden Beobachtungszeitraums von 30 aufeinander folgenden Handelstagen gemäß § 13 bekanntzumachen. Sie ist unwiderruflich und hat folgende Informationen zu enthalten:

(a) den Vorzeitigen Rückzahlungstag,

3.3 **Premature termination right of the Issuer.** The Issuer may, on giving not less than 30 and no more than 40 Business Days' (as defined under § 4.4) prior notice to the Noteholders, redeem, in accordance with § 3.4 all, but not some only, of the outstanding Notes on the Early Redemption Date, which will be no later than the 21st Business Day prior to the Maturity Date, if the XETRA Quotation of the shares in the Issuer (as defined under § 10.1 (c)) on each of not less than 20 Trading Days during an observation period of 30 consecutive Trading Days is equal to or exceeds 130% of the Conversion Price (as defined under § 6.1) in effect on each such Trading Day. In the case such notice is given, the Issuer will redeem the Notes at their Early Redemption Amount on the Early Redemption Date.

Whereby for the purposes of this § 3.3:

Early Redemption Date is the date on which the Notes were terminated in accordance with § 3.3 with effect from.

Early Redemption Amount means 100% of the Nominal Amount plus accrued interest until the Early Redemption Date (exclusive).

Notice. The Issuer must notify the premature termination pursuant to § 3.3 no later than on the fifth Business Day after the last day of the relevant observation period of 30 consecutive Trading Days' in accordance with § 13. It is irrevocable and must specify:

(a) the Early Redemption Date,



- (b) den letzten Tag, an dem die Wandlungsrechte von den Anleihegläubigern gemäß § 6 ausgeübt werden dürfen, und
- (c) die Tatsachen, die das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin nach § 3.3 begründen.

d) § 6.1 (Wandlungsrecht) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„6.1 **Wandlungsrecht**. Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht, jederzeit während eines Ausübungszeitraums (§ 6.2) gemäß den Bestimmungen dieses § 6 jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Namen lautende Stammaktien der Emittentin mit einem zum Ausgabebetrag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von EUR 1,00 („**Aktie**“) zu wandeln („**Wandlungsrecht**“). Der Wandlungspreis je Aktie („**Wandlungspreis**“) beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 10, EUR 3,50. Das Wandlungsverhältnis („**Wandlungsverhältnis**“) errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden Wandlungspreis; das anfängliche Wandlungsverhältnis beträgt 1:285 Die Lieferung der Aktien erfolgt gemäß § 8.

e) Es wird ein neuer § 8.4 (Frist für die Lieferung der Aktien; Barausgleichsbetrag) in die Anleihebedingungen eingefügt:

„8.4 **Frist für die Lieferung der Aktien; Barausgleichsbetrag**. Wenn und soweit die Lieferung von Aktien gemäß § 9.1 Satz 1 aus einem bedingten Kapital der Emittentin stammen soll, das am Ausübungstag bestehende bedingte Kapital vom Umfang her jedoch nicht ausreicht, um sämtliche ausgeübten Wandlungsrechte zu bedienen, hat die Emittentin die Aktien innerhalb von sechs Monaten, beginnend ab dem Ausübungstag (ausschließlich), zu liefern („**Lieferungsfrist**“). Erfolgt die Lieferung der Aktien durch die Emittentin an die Wandlungsstelle zur Lieferung an die Anleihegläubiger gemäß § 7.3 nicht innerhalb der Lieferungsfrist, verfällt der Anspruch des Anleihegläubigers auf Lieferung von Aktien. Anstelle des Anspruchs auf Lieferung von Aktien tritt der Anspruch auf Zahlung eines Barausgleichsbetrags, dessen Höhe für jede gemäß § 7.3 zu liefernde Aktie dem XETRA Kurs

- (b) the last day on which Conversion Rights may be exercised by Noteholders in accordance with § 6 and
- (c) the facts which establish the premature termination right of the Issuer pursuant to § 3.3.”

6.1 **Conversion Right**. The Issuer grants each Noteholder the right, to convert (“**Conversion Right**”) each Note in whole, but not in part, during a Conversion Period (defined § 6.2) in accordance with this § 6 into ordinary registered shares (no-par value shares) of the Issuer with a notional nominal amount as of the relevant date of EUR 1.00 per share (“**Shares**”). Subject to an adjustment pursuant to § 10, the conversion price per Share is EUR 3.50 (“**Conversion Price**”). The conversion ratio (“**Conversion Ratio**”) shall be calculated by dividing the Nominal value of a Note by the Conversion Price applicable on the Conversion Date; the initial Conversion Ratio is 1:285. Delivery of Shares shall be made in accordance with § 8.”

8.4 **Period for Delivery of Shares; Cash Settlement Amount**. If and to the extent that the Delivery of Shares pursuant to § 9.1 sentence 1 is issued out of a conditional capital of the Issuer, but the conditional capital existing on the Conversion Date is insufficient to satisfy all Conversion Rights exercised, the Issuer shall deliver the Shares within six months (exclusively) of the Conversion Date (“**Delivery Period**”). If the Shares are not delivered by the Issuer to the Conversion Agent for delivery to the Noteholders in accordance with § 7.3 within the Delivery Period, the Noteholders claim to Delivery of Shares shall expire. The claim to Delivery of Shares shall be replaced by a claim to payment of a cash settlement amount, the amount of which for each share to be delivered pursuant to § 7.3 shall correspond to the XETRA price of the Issuer's shares (as defined in § 10.1 (c)) on



der Aktien der Emittentin (wie in § 10.1 (c) definiert) am letzten Tag der Lieferungsfrist entspricht („**Barausgleichsbetrag**“). Der Barausgleichsbetrag ist am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf der Lieferungsfrist zur Zahlung fällig.

the last day of the Delivery Period ("**Cash Settlement Amount**").
The Cash Settlement Amount shall be due for payment on the first Business Day after the expiry of the Delivery Period."

C. Rechtsgrundlage für die Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

1. Gemäß § 15.1 Satz 1 der Anleihebedingungen finden die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über die Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - „**SchVG**“) auf die Schuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.
2. Über die Beschlussgegenstände gemäß der Tagesordnung für die zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG in Verbindung mit § 15.2 Satz 1 der Anleihebedingungen der Anleihe innerhalb des Zeitraums vom 16. September 2025 bis zum 18. September 2025, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Dementsprechend hat der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung festgestellt. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann bei einer beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen werden. Eine derart einberufene Gläubigerversammlung gilt gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG als zweite Gläubigerversammlung.
3. Die mit dieser Einladung einberufene Gläubigerversammlung ist in Bezug auf den in dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannten Beschluss, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
4. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Der vorstehend vorgeschlagene Beschluss zum einzigen TOP bedarf darüber hinaus zu seiner Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

D. Teilnahmeberechtigung, besonderer Nachweis der Gläubigereigenschaft, Beschlussfähigkeit

1. Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist jeder Inhaber von Schuldverschreibungen der Anleihe 2024 berechtigt, der sich nach den nachstehenden Regelungen angemeldet und die nachstehend dargelegten Nachweise erbracht hat. An der Abstimmung kann jeder teilnahmeberechtigte Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe teilnehmen. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
2. Die Anleihegläubiger müssen sich zur Teilnahme an der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung ist bis spätestens am

25. Oktober 2025, 24:00 Uhr

an folgende Adresse zu senden:



pferdewetten.de AG - **Emittentin** -
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 511 474023-19
oder per E-Mail an hv@gfei.de

Des Weiteren ist (z.B. zusammen mit der Anmeldung) spätestens bis zu Beginn der Abstimmung in der Versammlung ein Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung vorzulegen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen („**besonderer Nachweis**“) gesendet werden. Der besondere Nachweis ist ein Depotauszug oder ein Sperrvermerk oder eine sonstige eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Der besondere Nachweis muss sich auf den Tag der zweiten Gläubigerversammlung, also den **28. Oktober 2025**, beziehen. Clearingsystem im Sinne der Anleihebedingungen meint die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, sowie jeden Funktionsnachfolger.

Neben dem besonderen Nachweis muss zudem ein sogenannter Sperrvermerk zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle vorgelegt werden. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen bis zum Ende des Tages der zweiten Gläubigerversammlung (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/> abgerufen werden.

Der Nachweis ist an die gleiche Adresse wie die Anmeldung zu senden oder kann in der Versammlung den hierfür bestimmten Personen übergeben werden.

3. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für den Beschluss zu dem einzigen Tagesordnungspunkt, zu dessen Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

E. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).



2. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin in der Rubrik „Wandelanleihe 2024/29“ (<https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/>) abgerufen werden.
3. Die Vollmachtserteilung ist nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.
4. Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, Lars Kuhnke von der GFEI HV GmbH, geschäftsansässig in Hannover, eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Ein entsprechendes Formular hierfür ist auf der Internetseite der Internetseite der Emittentin unter <https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/> abrufbar. Der Stimmrechtsvertreter benötigt konkrete Weisungen, wie er abstimmen soll. Die Weisung kann auch lauten, zu allen Beschlüssen immer so abzustimmen, wie es die Emittentin empfiehlt. Er steht nicht zur Verfügung, um in der Versammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter können bis zum Ende der Generaldebatte auch per E-Mail an hv@gfei.de verschickt werden.

F. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Einladung zur Gläubigerversammlung Beschluss gefasst wird, innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge zu unterbreiten.
2. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe 2024 erreichen, können innerhalb der gesetzlichen Frist verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. („**Ergänzungsantrag**“). Ergänzungsanträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie spätestens am dritten Tag vor der zweiten Gläubigerversammlung im Bundesanzeiger veröffentlicht werden können.
3. Die Ankündigung von Gegenanträgen ebenso wie Ergänzungsverlangen ist an die Adresse

pferdewetten.de AG
- **Emittentin** -
Kaistraße 4
40221 Düsseldorf
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 211 781782-19
oder per E-Mail an ir@pferdewetten.de

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft und - im Falle eines Ergänzungsverlangens - zusätzlich ein Nachweis des 5 % - Quorums beizufügen.

G. Weitere Informationen und Unterlagen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Internetseite der pferdewetten.de AG unter <https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/>.



Vom Tag der Einberufung der Gläubigerversammlung bis zu deren Ende stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der pferdewetten.de AG unter <https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/> zur Verfügung:

- die aktuellen Anleihebedingungen der Anleihe 2024,
- die geänderten Anleihebedingungen der Anleihe 2024 (neu) mit Vergleichsfassung zu den Änderungen,
- diese Einladung zur Gläubigerversammlung nebst etwaiger angekündigter Gegenanträge und Ergänzungsverlangen,
- ein Formular für den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk,
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte und
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

pferdewetten.de AG „Anleihe 2024“

- Emittentin -

Kaistraße 4

40221 Düsseldorf

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 211 781782-19

oder per E-Mail an ir@pferdewetten.de

Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten unserer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die pferdewetten.de AG einen hohen Stellenwert. Daher hat die Emittentin unter <https://www.pferdewetten.ag/datenschutz/> dargestellt, welche Betroffenenrechte Sie haben (inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde) und wie die pferdewetten.de AG grundsätzlich mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist. Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe verarbeiten wir folgende Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden ggf. an Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die pferdewetten.de AG bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Die Gesellschaft verwendet diese Daten zu keinen anderen Zwecken als hier angegeben.

Düsseldorf, im Oktober 2025

pferdewetten.de AG

Notar Christoph Wagner



Der Vorstand

*mit dem Amtssitz in Berlin
als Abstimmungsleiter
der Abstimmung ohne Versammlung
innerhalb des Zeitraums
vom 16. September 2025 bis zum 18. September 2025*